

Az.: 2 B 190/16
5 L 492/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen
vertreten durch die Eltern
sämtlich wohnhaft:

- Antragstellerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte + Steuerberater

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Sächsische Bildungsagentur
Regionalstelle Dresden
Großenhainer Straße 92, 01127 Dresden

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Aufnahme in die Klassenstufe 5 des H.....-Gymnasiums Dresden im Schuljahr
2016/2017; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 12. September 2016

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 20. Juli 2016 - 5 L 492/16 - mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung geändert.

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners hat Erfolg.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat dem Antrag der Antragstellerin, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, die Antragstellerin vorläufig in die Klassenstufe 5 des H.....-Gymnasiums in Dresden im Schuljahr 2016/2017 aufzunehmen, entsprochen. Die Antragstellerin habe sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Zwar sei die vom Antragsgegner festgelegte Aufnahmekapazität von 109 Schülern erschöpft. Es liege jedoch ein Auswahlfehler vor. Im Elterninformationsschreiben vom 28. Januar 2016 werde darauf hingewiesen, dass ab der Klassenstufe 5 voraussichtlich drei Französisch-Klassen und eine Russisch-Klasse gebildet würden. Hierdurch habe der Antragsgegner sein Organisationsermessen entsprechend gebunden. Ein zwingender Grund für die Änderung der Anzahl der Klassen im Auswahlverfahren dahin, dass jeweils zwei Französisch- und Russisch-Klassen gebildet würden, sei weder ersichtlich noch vorgetragen. Der Antragsgegner sei daher verpflichtet, insgesamt drei weitere Schüler in die beiden Französisch-Klassen aufzunehmen. Dass die Grenze der Funktionsfähigkeit der Schule überschritten sein könnte, habe der Antragsgegner nicht substantiiert vorgetragen und sei auch nicht ersichtlich.

- 3 Die vom Antragsgegner hiergegen mit der Beschwerde vorgetragenen Einwendungen, auf deren Prüfung der Senat gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen zu einer Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 4 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).
- 5 Ausgehend davon hat die Antragstellerin einen Anspruch auf ihre vorläufige Aufnahme in die Klassenstufe 5 des H.....-Gymnasiums (im Folgenden: H..) nicht glaubhaft gemacht. Der vom Senat am 1. September 2016 im Gebäude der Schule durchgeführte Augenschein hat ergeben, dass die Aufnahme der Antragstellerin und der beiden Antragsteller in den Parallelverfahren 2 B 184/16 und 2 B 192/16 die Grenze der Funktionsfähigkeit der Schule überschreitet.
- 6 1. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SchulG entscheiden über alle weiteren Bildungswege im Anschluss an die Grundschule die Eltern auf Empfehlung der Schule. Das durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 101 Abs. 2 Satz 1 SächsVerf begründete Recht der Eltern auf freie Wahl des Bildungswegs umfasst nach ständiger Rechtsprechung des Senats grundsätzlich auch das Recht auf Zugang zu einer bestimmten Schule, jedoch nur im Rahmen der bestehenden Kapazitäten (Beschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 -, Beschl. v. 8. Januar 2013 - 2 B 336/12 -, Beschl. v. 29. September 2014 - 2 B 189/14 -, alle juris, Beschl. v. 14. Januar 2015, SächsVBl. 2015, 189, 190 Rn. 6 und Beschl. v. 8. Februar 2016, NVwZ-RR 2016, 462 Rn. 9). Insoweit bestimmt § 3 Abs. 3 1. Halbsatz Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung (SOGYA), dass der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze über die Aufnahme entscheidet. Bei der Ermittlung der verfügbaren Ausbildungsplätze ist von den in § 4a SchulG genannten Kriterien, insbesondere der in Absatz 2 und 3 der Vorschrift festgelegten Klassenobergrenze und Zügigkeit, auszugehen. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die so ermittelte Kapazität der Schule, muss, wenn Gesetz- und Verordnungsgeber weder im Schulgesetz noch in den einzelnen Schulordnungen

Abwägungskriterien vorgegeben haben, in einem Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Gleichheitssatzes nach sachgerechten Kriterien darüber entschieden werden, welche der Bewerber die freien Plätze erhalten sollen. Sachgerechte Kriterien sind dabei neben dem Zufallsprinzip die zeitliche Dauer oder die Länge des Schulwegs, die Berücksichtigung des Umstands, dass bereits ein oder mehrere Geschwister des Aufnahmebewerbers an der Schule unterrichtet werden, sowie von eng umgrenzten Härtefällen (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Dezember 2008 - 2 B 316/08 - und v. 29. September 2014 - 2 B 189/14 -, beide juris). Dabei liegt die Entscheidung über die angewandten Kriterien im pflichtgemäßen Ermessen des Schulleiters (vgl. Senatsbeschl. v. 14. Januar 2015 a. a. O.).

- 7 2. Die Eingangsklassenstufe 5 des H.. ist im Schuljahr 2016/2017 vierzünftig zu führen, davon drei Klassen mit jeweils 28 Schülern und eine Klasse - im Hinblick auf einen nach den Aufnahmekriterien vorrangig aufzunehmenden Integrationsschüler - mit 25 Schülern (vgl. Senatsbeschl. v. 8. Februar 2016 a. a. O., 463, 464 Rn. 15 ff.). Den sich danach ergebenden insgesamt 109 Ausbildungsplätzen standen 136 Anmeldungen gegenüber, von denen 49 Schüler, darunter der Integrationsschüler, im Aufnahmeantrag als Erstwunsch für die ab Klassenstufe 6 unterrichtete zweite Fremdsprache Russisch und 87 Schüler, darunter die Antragstellerin, Französisch genannt haben. Die Schulleiterin hat sodann eine Klasse mit 28 Schülern und eine Klasse mit 25 Schülern gebildet, in die alle 49 Schüler mit dem Erstwunsch Russisch, und zwei Klassen mit jeweils 28 Schülern gebildet, in die - nach Durchführung eines Auswahlverfahrens - 56 Schüler mit dem Erstwunsch Französisch aufgenommen wurden. Hierunter war die Antragstellerin nicht.

- 8 a) Gegen die Aufteilung der vier Klassen in jeweils zwei Russisch- und Französisch-Klassen bestehen keine rechtlichen Bedenken. Zwar hat die Schulleiterin in der Elterninformation vom 28. Januar 2016 mitgeteilt, dass bei der Klassenbildung „bereits die verpflichtende Belegung einer zweiten Fremdsprache ab der Klassenstufe 6“ berücksichtigt werde und „voraussichtlich drei Französischklassen und eine Russischklasse“ gebildet werden. Mit dieser Formulierung („voraussichtlich“) hat die Schulleiterin indessen lediglich ihre Absicht bekundet, die Klassen in dieser Weise aufzuteilen. Eine nachträgliche Änderung der so angekündigten Aufteilung war mithin nicht ausgeschlossen und sollte auch nicht ausgeschlossen werden. Dies zeigt sich

daran, dass die Eltern nicht nur aufgefordert wurden, sich im Anmeldeantrag für eine der beiden Sprachen zu entscheiden, sondern zugleich darauf hingewiesen wurden, dass die „Klassenzusammensetzung ... dann auf der Grundlage Ihres Wahlverhaltens“ erfolge. Sollte die Klassenbildung aber von der Fremdsprachenwahl der Eltern abhängig sein, war die Anzahl der im Informationsschreiben genannten Fremdsprachenklassen nicht bindend. Insofern muss sich die Schulleiterin hieran nicht festhalten lassen und konnten Eltern und Schüler nicht davon ausgehen oder darauf vertrauen, dass es bei der angekündigten Aufteilung bleiben würde.

- 9 b) Die von der Schulleiterin getroffene Aufnahmeentscheidung hält rechtlicher Überprüfung indes deshalb nicht stand, weil das an zweiter Stelle genannte und von ihr angewendete Auswahlkriterium „Erstwunsch 2. Fremdsprache: Russisch“ nicht sachgerecht ist.
- 10 Die Angabe der ab Klassenstufe 6 unterrichteten zweiten Fremdsprache zählt schon nicht zu den vorstehend (unter Ziffer 1) genannten und vom Senat in ständiger Rechtsprechung als sachgerecht gebilligten Aufnahmekriterien. Das Aufnahmeverfahren betrifft allein die Aufnahme in eine bestimmte - hier - Schule des Erstwunsches. Hierfür ist die Wahl der zweiten Fremdsprache aber ohne Belang. Sie erlangt vielmehr erst im Verlauf des fünften Schuljahres Bedeutung. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 SOGYA ist Englisch erste Fremdsprache ab Klassenstufe 5, so auch im H... In diesem Fall wählen die Eltern bis zum Ende der Klassenstufe 5 nach Beratung aus dem Sprachenangebot der Schule eine zweite Fremdsprache, die ab der Klassenstufe 6 unterrichtet wird (§ 17 Abs. 3 Satz 1 SOGYA). Zudem sieht § 17 Abs. 3 Satz 3 SOGYA ausdrücklich ein eigenständig geregeltes Vergabeverfahren vor, wenn die Anzahl der Anmeldungen für eine zweite Fremdsprache die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt; diese werden nach erneuter Beratung der Eltern zunächst in den Härtefällen (§ 17 Abs. 3 Satz 4 SOGYA) und sodann im Losverfahren vergeben. Dies spricht dagegen, die Entscheidung über die zweite Fremdsprache schon im Rahmen der Anmeldung treffen zu müssen und damit vorzuverlagern bzw. vorwegzunehmen. Dass die Fremdsprachenwahl keinen Bezug zur Anmeldung an einer Schule aufweist, zeigt sich ferner daran, dass die nicht aufgenommenen Bewerber an die Schule ihres Zweit- oder Drittwunsches oder gar - wie hier - an eine sonstige Schule verwiesen werden, während die Schüler, findet die

Fremdsprachenwahl am Ende des fünften Schuljahres statt, auch dann an der Schule bleiben (können), wenn sie künftig nicht in der gewählten, sondern einer anderen zweiten Fremdsprache unterrichtet werden.

- 11 An dieser Beurteilung ändert nichts, sofern durch die Anwendung des Kriteriums der Wahl der zweiten Fremdsprache Russisch sichergestellt werden sollte, dass die zweite Fremdsprache ebenfalls im Klassenverband und nicht in - möglicherweise aus Schülern unterschiedlicher Klassen zusammengesetzten - Gruppen unterrichtet wird. Dass hier ausnahmsweise etwas anderes gelten könnte, weil es sich beim H.. um eine sogenannte „Stützpunktschule“ für die Sprache Russisch handelte, vermag der Senat nach wie vor nicht zu erkennen. Davon könnte allenfalls dann auszugehen sein, wenn diese Sprache dem Gymnasium ein „Alleinstellungsmerkmal“ verleihen würde. Dies ist indes auch nach dem ergänzenden Vortrag des Antragsgegners im Beschwerdeverfahren nicht der Fall. Danach sei das H.. neben dem B.....-Gymnasium und dem H1....-Gymnasium als eines von drei Stützpunktgymnasien in Dresden für die Unterrichtung in der Fremdsprache Russisch ausgewählt worden. Diese Gymnasien erhielten eine Lehrerausstattung, die es ihnen ermögliche, in jeder Klassenstufe - nach Bedarf - auch zwei Russischklassen einzurichten. Die Fremdsprachenkonzeption des H.. sei fest im Schulprogramm verankert. Es bestünden Schulpartnerschaften; so reisten etwa die Schüler der Klassen 9 alljährlich für eine Woche nach Italien, Russland oder Frankreich, um ihre Fremdsprachenkenntnisse zu festigen. Deshalb sei in jedem Schuljahr Ziel, eine ausgewogene Fremdsprachenverteilung und Schülerzahl je Fremdsprache zu erreichen, um das Schulprogramm optimal umzusetzen und Schüleraustauschprogramme nicht zu gefährden. Demnach ist das H.. eines unter mehreren, wenn auch - so der Antragsgegner - wenigen Gymnasien in Dresden, das Russisch als zweite Fremdsprache anbietet. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, dass diese Sprache einen Schwerpunkt der Schule darstellt, der sie von anderen Gymnasien erkennbar unterscheidet und in besonderer Weise heraushebt.

- 12 Es bleibt sonach dabei, dass das H.. Französisch und Russisch als ab Klassenstufe 6 unterrichtete zweite Fremdsprachen anbietet. Von daher ist eine bevorzugte Aufnahme von Bewerbern, die Russisch als zweite Fremdsprache wählen, unter sachlichen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen. Sie widerspricht zudem der im

Informationsschreiben angekündigten Aufteilung in drei Französisch-Klassen und nur eine Russisch-Klasse. Über die Aufnahme in die Eingangsklassenstufe 5 des Gymnasiums ist deshalb ohne Berücksichtigung der zweiten Fremdsprache zu entscheiden.

- 13 3. Nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Beschl. v. 8. Januar 2013 - 2 B 336/12 -, juris Rn. 16; Beschl. v. 29. September 2014 - 2 B 189/14 -, juris Rn. 12 und Beschl. v. 24. Februar 2016, NVwZ-RR 2016, 544, 546; st. Rspr.) verkürzt die Schule, nimmt sie aufgrund einer rechtswidrigen Auswahlentscheidung Schüler auf, den Zugangsanspruch anderer Bewerber. Die Schule muss zu Unrecht abgelehnte Bewerber daher bis an die Grenze der Funktionsfähigkeit zusätzlich aufnehmen. Dabei ist die Grenze der Funktionsfähigkeit nicht erst dann erreicht, wenn die Schule ihrem in Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 101 Abs. 1 SächsVerf und § 1 SchulG verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag überhaupt nicht mehr gerecht werden kann. Es genügt vielmehr, dass die Erfüllung dieses Auftrags durch die Aufnahme weiterer Schüler in erheblichem Umfang eingeschränkt würde. Bei der Beurteilung dieser Frage sind organisatorische, sicherheitstechnische und pädagogische Bewertungen der Schule zu berücksichtigen.
- 14 Neben dem vorliegenden sind derzeit zwei weitere Beschwerdeverfahren (2 B 184/16 und 2 B 192/16) beim Senat anhängig. In zwei Verfahren (2 B 192/16 und dem vorliegenden) haben die Antragsteller im Anmeldeantrag als Erstwunsch für die zweite Fremdsprache Französisch, aber keinen Zweitwunsch genannt; im dritten Verfahren (2 B 184/16) haben die Antragsteller den Zweitwunsch Russisch geäußert. Aufgrund der ihre vorläufige Aufnahme in die Klassenstufe 5 des H.. anordnenden Beschlüsse des Verwaltungsgerichts hat die Schulleiterin die Antragstellerin und den Antragsteller im Verfahren 2 B 192/16 der Französisch-Klasse 5/1 mit dann 30 Schülern und die Antragstellerin zu 3 im Verfahren 2 B 184/16 der Französisch-Klasse 5/2 mit dann 29 Schülern zugewiesen. Die zusätzliche Aufnahme dieser drei Schüler führt indes zu einer die Funktionsfähigkeit der Schule und damit den Bildungsanspruch der bisher aufgenommenen Schüler beeinträchtigenden Überlastung. Dies steht im Ergebnis des am 1. September 2016 durchgeführten Augenscheins zur Überzeugung des Senats fest.

- 15 Das H.. wurde in den Jahren 2011 bis 2014 vom Schulträger, der Stadt Dresden, als vierzügiges Gymnasium umfassend saniert und modernisiert. Dabei wurde die in § 4a Abs. 2 Satz 1 SchulG normierte und für alle Schularten geltende Klassenobergrenze von 28 Schülern je Klasse zugrunde gelegt. Dementsprechend wurden die Klassenzimmer und die Fachunterrichtsräume grundsätzlich für diese Schülerzahl eingerichtet und ausgestattet. Auch das im Zuge der Sanierung umgesetzte Brandschutz- und Rettungskonzept geht von dieser Zahl aus. Angesichts der gesetzlich geregelten Klassenobergrenze von 28 Schülern ist für den Senat nicht erkennbar, dass die Ausrichtung des Gymnasiums an dieser Vorgabe sachwidrig wäre. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen wurden, wie die Besichtigung ergeben hat, auch in räumlicher, organisatorischer und sicherheitstechnischer sowie pädagogischer Hinsicht umgesetzt.
- 16 a) Im Klassenzimmer der Französisch-Klasse 5/1 befinden sich 15 Tische für 30 Schüler, wobei ein zusätzlicher Tisch für die Antragstellerin und den Antragsteller im Verfahren 2 B 192/16 aufgestellt wurde. Auch im Klassenzimmer der Französisch-Klasse 5/2 befinden sich 15 Tische, wobei auch hier wiederum ein zusätzlicher Tisch für die Antragstellerin zu 3 im Verfahren 2 B 184/16 aufgestellt wurde. Das Zimmer dient darüber hinaus - neben den Fluren - als zusätzlicher Flucht- und Rettungsweg mit einer Bypassstür, die in das angrenzende Klassenzimmer führt.
- 17 Es sind zwei Biologiekabinette vorhanden: Der Raum 202 bis 205 mit sieben Tischen für jeweils vier Schüler, über denen sich jeweils eine an einer Schiene angebrachte Powerliftanlage mit vier (Gas- und Strom-) Anschlüssen befindet, und der Raum 227 mit fünf Tischen zu je sechs Plätzen. Im Raum 202 bis 205 befindet sich ein weiterer Tisch ohne Powerliftanlage mit zwei zum Zeitpunkt der Besichtigung nicht besetzten Plätzen. Es handelt sich hierbei um den Tisch für die zusätzlich in die Klassenstufe 5 aufgenommenen Schüler. Die Räume 302 bis 304 und der Raum 323, die für den Chemieunterricht genutzt werden, sind in gleicher Weise wie die beiden Biologiekabinette ausgestattet. Die Räume 421 und 419, die Physikkabinette, verfügen jeweils über 28 Schülerarbeitsplätze an fest installierten Tischen, wobei im Raum 421 neun Power-liftanlagen zur Stromversorgung der Schülerplätze angebracht sind. Der Raum dient mit einer Bypassstür zum Nachbarraum 420 wiederum als zweiter Flucht- und Rettungsweg.

- 18 In den Räumen 310 und 311 findet der Technik und Computerunterricht statt. Die Räume sind jeweils mit 14 PC-Arbeitsplätzen für die Schüler, jeder Platz mit einem Monitor, einer Tastatur und einem Computer, ausgestattet. Die Tische sind an zwei Seiten zu den Fenstern und an einer Seite zur Wand ausgerichtet. An den Wänden verlaufen am Boden Kabelschächte, die für 14 Arbeitsplätze ausgelegt sind.
- 19 Das Musikzimmer im Raum 411 verfügt über 14 Tische für je zwei Schüler sowie einen weiteren im Zeitpunkt der Besichtigung an der Wand stehenden Tisch mit einem Stuhl. Dieser Tisch wird für die zusätzlich aufgenommenen Schüler benötigt und beiseite geräumt, wenn Klassen mit 28 oder weniger Schülern unterrichtet werden. Hinter der letzten Tischreihe stehen mehrere Musikinstrumente, ein Flügel, ein Schlagzeug, Bongos und ein Xylophon.
- 20 In den im Kellergeschoss gelegenen Räumen S 21 und S 22 findet der Werkunterricht statt. Dabei stehen im Raum S 21 acht und im Raum S 22 sieben Werkbänke, alle für je zwei Schüler. Jede Bank ist mit einem Schraubstock, weiteren Werkzeugen und Arbeitsmaterialien ausgestattet. Nach dem Vortrag der Antragstellerin wird die Klasse 5/1 (30 Schüler), die sie derzeit besucht, nach dem Stundenplan parallel in zwei Gruppen in beiden Räumen unterrichtet.
- 21 Demnach dürfte zwar viel dafür sprechen, dass in den beiden Klassenzimmern, den großen Biologie-, Chemie- und Physikunterrichtsräumen und dem Musikzimmer bis zu 30 Schüler Platz finden und wohl auch pädagogisch sinnvoll unterrichtet werden können. Im Biologiekabinett (Raum 202 bis 205) und im Chemiekabinett (Raum 302 bis 304) ist dies indes jedenfalls derzeit deshalb zweifelhaft, weil die jeweils zusätzlich aufgestellten Tische nicht - wie die übrigen Schülerarbeits-tische - über eine Powerliftanlage verfügen. Gleiches gilt für die beiden Technik- und Computerunterrichtsräume, die jeweils über lediglich 14 für den Unterricht voll ausgestattete Schülerarbeitsplätze verfügen. Insoweit können nach Angabe des Abteilungsleiters Schulbau der Stadt Dresden grundsätzlich auch über den zusätzlichen Tischen noch Powerliftanlagen und nach Angabe des Vertreters des Ingenieurbüros Arbeitssicherheit Schiefer jeweils ein Computer-Schülerarbeitsplatz, wenn auch auf Tischen mit einer kleineren Arbeitsfläche als auf den vorhandenen Tischen, installiert werden. All dies wäre jedoch gemäß §§ 21 Abs. 1, 22 Abs. 1 Satz

1, 23 Abs. 1 und 2 SchulG Sache der Stadt Dresden als Schulträgerin des H... Ihrer hieraus folgenden gesetzlichen Aufgabe, das Schulgebäude des H.. baulich zu unterhalten und mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln sowie gegebenenfalls sonstigen Einrichtungen auszustatten, ist die Stadt Dresden aber umfänglich nachgekommen. Sie hat das Gebäude als vierzügiges Gymnasium saniert und modernisiert. Ihre Entscheidung, dem Platz- und Raumbedarf sowie der Ausstattung der Unterrichtsräume - auch hinsichtlich der dort aufgestellten Regale zur Unterbringung von Schultaschen und im Unterricht verwendeter Bücher - eine Klassenstärke von 28 Schülern zugrunde zu legen, ist, wie vorstehend ausgeführt, nicht zu beanstanden. Eine Verpflichtung zu darüber hinausgehenden weiteren Maßnahmen, wie die Bereitstellung zusätzlicher Powerliftanlagen oder Computer, besteht unter diesen Umständen nicht.

22 Vor diesem Hintergrund durfte die Schulleiterin für das laufende Schuljahr in der Klassenstufe 5 von einer Klassengröße von 28 Schülern ausgehen. Da der Unterricht in dieser Stufe im Klassenzimmer der einzelnen Klassen stattfindet und es nach Angabe der Schulleiterin zum Konzept der Schule gehöre, dass die Klassenzimmer derselben Klassenstufe nah beieinander liegen, ist die Zuweisung der Klassenzimmer, wie sie die Schulleiterin tatsächlich vorgenommen hat, von ihrem pädagogischen Ermessen gedeckt. Die Antragstellerin kann daher weder verlangen, dass etwa das Zimmer der Klasse 5/2 gegen eines einer anderen Klasse 5 getauscht wird, noch, dass ein oder mehrere Klassenzimmer gegen im Schulgebäude vorhandene Zimmer, in denen bis zu 30 Schüler Platz finden können, getauscht werden. Bei diesen Zimmern handelt es sich, so die Schulleiterin, nicht um Klassenzimmer, sondern um Fachunterrichtsräume. Diese werden von höheren Klassenstufen und der Oberstufe genutzt und sind notwendig, damit in diesen Klassen verschiedene Unterrichtsformen, etwa das Arbeiten in mehreren Gruppen, stattfinden können. Diese von pädagogischen Erwägungen getragene Einschätzung begegnet keinen Bedenken.

23 b) Aufgrund der Augenscheinnahme der Räume 410, dem Keyboardkabinett, E 07 und E 10, in denen der Kunstunterricht stattfindet, ist der Senat davon überzeugt, dass in diesen Räumen kein weiterer Schüler Platz finden kann, ohne deren Funktionsfähigkeit und den Bildungsanspruch aller Schüler, auch den der Antragstellerin selbst, erheblich zu beeinträchtigen.

- 24 Das Keyboardkabinett verfügt über 14 Tische für je zwei Schüler; die Tische sind durch stromführende Kabel miteinander verbunden. Sie sind in fünf Reihen hintereinander angeordnet, die ersten vier Reihen mit je drei Tischen und die letzte Reihe mit zwei Tischen. Alle Tische lassen sich aufklappen, so dass ein Keyboard mit Klaviertastatur zum Vorschein kommt; zugeklappt lassen sich die Tische als Arbeitsfläche verwenden. Neben den drei Tischen der ersten Reihe steht ein kleiner Tisch für einen Schüler, auf dem eine Keyboardtastatur aus Papier liegt. Der Tisch ist für einen der zusätzlich in die Klassen 5/1 und 5/2 aufgenommenen Schüler bestimmt. Unmittelbar davon stehen eine Gitarre und ein Notenständer. Diese müssen entfernt werden, wenn, wie die Antragstellerin meint, statt des kleinen Tisches ein weiterer großer Keyboardtisch aus dem Musikzimmer (Raum 411) quer angestellt wird. Nach Aussage des anwesenden Fachlehrers für Musik dient der Notenständer pädagogischen Zwecken, denn er wird nicht nur vom Lehrer, sondern auch von den Schülern bei der Präsentation von Liedvorträgen eingesetzt. Von daher scheidet die Aufstellung eines zusätzlichen Keyboards sowohl an dieser Stelle aus, weil Gitarre und Notenständer sonst an eine andere Stelle im Zimmer gestellt werden müssten, als auch unmittelbar an der Wand neben der Zimmertür aus. Der Raum ist für 14 Keyboardtische und 28 Schüler geplant und eingerichtet. Für einen weiteren Tisch ist kein Platz, zumal die vorhandenen Tische nah an den unter den Fenstern angebrachten Heizkörpern stehen und in der Mitte des Raumes eine Säule an der Fensterseite den Schülern der zweiten Reihe den Durchgang nach vorn versperrt. Aus Platzgründen ist es, so der Musiklehrer weiter, zudem mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, wenn drei Kinder ein Keyboard benutzen. Weil immer zwei Kinder mit beiden Händen Keyboard spielen, sei eine pädagogisch sinnvolle Ausbildung dann nicht mehr möglich.
- 25 Für die Kunstunterrichtsräume gilt nichts anderes. Beide Räume sind für jeweils 28 Schüler konzipiert, aber schon für diese Schülerzahl äußerst knapp bemessen. Hinzu kommen für die drei in die Klassen 5/1 und 5/2 aufgenommenen Schüler ein Tisch bzw. zwei Tische. Beide Räume sind dann sehr dicht möbliert, was sich auch daran zeigt, dass im Raum E 07 kein Lehrerarbeitstisch vorhanden ist. Zudem sind an einer Wand Waschwannen angebracht, die einen Abstand von mindestens 1,50 Metern zu den Schülertischen haben sollen. Mehrere Tische sind zusammengestellt, damit eine große Arbeitsfläche entsteht. So sollen verschiedene Unterrichtsformen und der Blickkontakt mit dem Gegenüber ermöglicht werden. Schließlich können die in beiden

Räumen angebrachten Wandtafeln nicht geöffnet oder geschlossen werden, ohne gegen die danebenstehenden Tische zu schlagen. Dies schränkt den vorhandenen Platz zusätzlich ein.

- 26 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 27 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG. Eine Halbierung des Auffangwerts ist wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht angezeigt (vgl. Senatsbeschl. v. 7. November 2012 - 2 B 345/12 - und v. 14. Januar 2015 a. a. O, 191; st. Rspr.).
- 28 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Bautzen, den 13.09.2016
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Gürtler
Justizbeschäftigte*